



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Manfred Weidmann,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00484-13/W/fs
- zu 1, 2 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5639914-423

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl u.a.,
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 3. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Gulde als Einzelrichterin

am 08. Oktober 2013

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.08.2013 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die angeordnete Abschiebung nach Ungarn haben Erfolg.

Die Anträge sind zulässig. Sie sind gemäß § 80 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 AsylVfG statthaft, da die Klage gegen die Abschiebungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob § 34a Abs. 2 in der bis zum 05.09.2013 geltenden Fassung (nachfolgend: a.F.), wonach die Abschiebung gegen eine Entscheidung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG nicht nach § 80 Abs. 5 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden durfte, der Zulässigkeit des Antrags entgegenstand. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) ist jedenfalls die Änderung des § 34a AsylVfG durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013, BGBl. I, S. 3474, in Kraft getreten (nachfolgend: n.F.). Danach sind Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsanordnung statthaft. Soweit nach der neuen Fassung des § 34a Abs. 2 AsylVfG der Antrag innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids zu stellen ist, steht dies vorliegend der Zulässigkeit der Anträge nicht entgegen. Die Zustellung des Bescheids an die Antragsteller am 04.09.2013 konnte den Fristenlauf nicht auslösen, da zu diesem Zeitpunkt die Fristbestimmung noch nicht in Kraft getreten war. Die Frist konnte auch deshalb nicht zu laufen beginnen, weil die Antragsteller über den Fristlauf nicht belehrt worden sind (§ 58 VwGO).

Die Anträge sind auch begründet. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides.

Gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG n.F. ordnet das Bundesamt, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht (§ 34a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG n.F.). Sichere Drittstaaten sind gemäß Art. 16a Abs. 2 GG und § 26a Abs. 2 AsylVfG unter anderem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und damit auch Ungarn.

In Ausnahmefällen ist auch hinsichtlich der Regelungen in Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG eine verfassungskonforme Reduktion vorzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die von dem im Grundsatz verfassungskonformen Konzept der „normativen Vergewisserung“, das diesen Bestimmungen zugrunde liegt, von vorneherein nicht erfasst wurden (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 -, juris). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (21.12.2011 - C-411/10 -, C-493/10 -, juris) zur Überstellung nach der Dublin-Verordnung, die entsprechend für den vorliegenden Fall einer Abschiebung eines in einem Unionsstaat anerkannten Flüchtlings gelten dürfte, steht das Unionsrecht einer unwiderlegbaren Vermutung entgegen, wonach ein Zielstaat der Überstellung die Unionsgrundrechte beachtet. Es obliege den Mitgliedstaaten einschließlich ihrer Gerichte von einer Überstellung bei erheblichen Defiziten abzusehen. Ein solcher Fall liege vor, wenn Mitgliedstaaten nicht verborgen geblieben sein kann, dass systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen eines Zielstaates ernstlich und erwiesenermaßen für eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 der Grundrechtecharta sprechen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Entscheidung vom 02.12.2008 - 32733/08 -, Kurztex in Juris) beseitigt die Abschiebung in einen Staat, der gleichfalls Konventionsstaat ist, nicht die Pflicht, nach der Konvention sicherzustellen, dass der Betroffene nicht aufgrund der Abschiebung einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wird.

Auf die Frage, ob das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Ungarn systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der nach dort überstellten Asylbewerber erwarten lassen (dies verneinend: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.08.2013 - 12 S 675/13 -, juris) kommt es hier nicht an, da das Asylverfahren der Antragsteller in Ungarn abgeschlossen ist und sie dort nicht mehr Asylsuchende sind. In den Behördenakten finden sich Auskünfte des ungarischen Amtes für Einwanderung und Staatsbürgerschaft (Office of Immigration and Nationality) vom 08.07.2013, wonach die Antragsteller am 25.11.2011 von der ungarischen Asylbehörde (Hungarian Asylum Authority) als Flüchtlinge anerkannt worden seien. Auch haben die Antragsteller dem Bundesamt ihre von ungarischen Behörden ausgestellten Reiseausweise für Flüchtlinge vorgelegt.

Nach Überzeugung der Einzelrichterin ist nach den gegenwärtig vorliegenden Erkenntnismitteln ernsthaft zu befürchten, dass Ausländer, die in Ungarn als Flüchtlinge anerkannt wurden und anschließend mangels Lebensperspektive in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, bei ihrer Rückkehr nach Ungarn nach den dortigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen obdachlos werden und nicht menschenwürdig existieren können; dies gilt umso mehr mit Blick auf den bevorstehenden Winter (vgl. für Asylbewerber, die in Ungarn subsidiären Schutz erhalten haben: VG Freiburg, Beschluss vom 28.08.2013 - A 5 K 1406/13 -, juris).

Ausweislich der Niederschriften des Bundesamtes über die Befragung der Antragsteller in der Dokumentenmappe (dort zu Frage 3, der Ausdruck der elektronischen Akte enthält den entsprechenden Eintrag nicht) haben die Antragsteller „inakzeptable Lebensumstände“ in Ungarn geltend gemacht. Die vorliegenden Erkenntnismittel bestätigen, dass die Lebensumstände für Flüchtlinge in Ungarn sehr schlecht sind. Den Berichten des UNHCR (Ungarn als Asylland, Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn, April 2012) und bordermonitoring.eu/ProAsyl (Ungarn, Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit, Bericht einer einjährigen Recherche bis Februar 2012, S. 27 ff.) lässt sich entnehmen, dass Personen mit internationalem Schutzstatus zwar dieselben Rechte und Pflichten wie ungarische Staatsangehörige haben, aber oft keine wirksame Möglichkeit haben, diese Rechte auch auszuüben. Anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten stehe für maximal sechs Monate (in Ausnahmefällen um einige Monate verlängerbar) Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft zu. Danach drohe die Obdachlosigkeit. Daraus ergäben sich weitere Probleme: Ohne Meldeadresse gäbe es weder Zugang zu Sozialleistungen noch zu medizinischer Versorgung. Es drohten physische Gewalt und rassistisch motivierte Übergriffe. Es sei für anerkannte Flüchtlinge praktisch unmöglich, Arbeit zu finden. Der UNHCR (a.a.O., S. 27) berichtet gerade in Bezug auf anerkannte Flüchtlinge, die - wie die Antragsteller - in andere EU-Mitgliedstaaten abgewandert sind, dass diese nach einer Rücküberstellung nach Ungarn oft obdachlos würden.

Dem Gericht liegen keine Erkenntnisse dahingehend vor, dass sich die Lebensbedingungen für abgeschobene Flüchtlinge in Ungarn inzwischen verbessert haben.

Auch die Antragsgegnerin hat hierzu nichts vorgetragen. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass die vor Kurzem in Ungarn eingeführten Straftatbestände für Obdachlosigkeit die Lage der nach Ungarn abgeschobenen Flüchtlinge noch verschlechtern. Soweit der VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 06.08.2013 - 12 S 675/13, a.a.O.) auf eine jüngere Stellungnahme des UNHCR („Note on Dublin transfers to Hungary of people who have transited through Serbia - update“) vom Dezember 2012 verweist, befasst sich diese nicht mit den Lebensbedingungen anerkannter Flüchtlinge in Ungarn.

Auf der Grundlage der oben genannten Erkenntnisse ist ernsthaft zu befürchten, dass eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. von Art. 4 der Grundrechtecharta erfolgt und Ungarn seine Verpflichtungen aus Art. 26, 28, 29 und 31 der Richtlinie 2004/83/EG („Qualifikationsrichtlinie“) verletzt (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 15.07.2013, - 4 B 5542/13 -; VG Freiburg, Beschlüsse vom 28.08.2013 - A 5 K 1406/13 -, a.a.O.; a.A. VG Augsburg, Beschlüsse vom 25.07.2013 - Au 7 S 13.30210 - und vom 27.02.2013 - Au 7 K 12.30299 -, juris). Eine abschließende Würdigung der Sach- und Rechtslage kann nicht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erfolgen, sondern muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Es besteht die konkrete Gefahr, dass im Falle einer Abschiebung der Antragsteller nach Ungarn - wegen drohender Obdachlosigkeit und fehlender Möglichkeit der Existenzsicherung - Rechtsbeeinträchtigungen drohen, die nachträglich nicht mehr rückgängig zu machen sind. Daher muss das öffentliche Interesse an einem sofortigen Vollzug der Abschiebungsanordnung hinter dem Interesse der Antragsteller, bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht abgeschoben zu werden, zurücktreten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtsgebühren werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

